

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

I. Begriff der Wartezeit

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

Altersrenten, Witwenrenten, Witwenfrankenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer) ist

1. die Zurücklegung der vorge schriebenen Wartezeit durch den Versicherten,
2. die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

## A. Wartezeit

### I. Begriff der Wartezeit

Die Wartezeit ist im allgemeinen diejenige Zeit, die jemand in der Invalidenversicherung zurückgelegt haben muß, um einen Anspruch aus ihr herleiten zu können. Sie liegt zwischen der Aufnahme der Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles (wegen des Eintritts des Versicherungsfalles s. § 53).

Die Grundlage der Berechnung der Wartezeit bildet die Beitragswoche.

Bezüglich der

### II. Wartezeit für die Invalidenrente

gilt folgendes:

1. Wenn 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, so beträgt die Wartezeit nur 200 Beitragswochen.
2. Wenn nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, so beträgt die Wartezeit 500 Beitragswochen. Sie kann aber nur zurückgelegt werden, wenn entweder
  - a) auf Grund der Berechtigung zur Selbstversicherung (vgl. Kap 1 Ziff VIIIa § 12) oder auf Grund dieser und der Versicherungspflicht zusammen wenigstens 100 Beiträge geleistet sind, oder
  - b) auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Selbstversicherung unter Hinzurechnung derjenigen Beiträge, welche während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den betr. Berufszweig freiwillig entrichtet wurden, zusammen wenigstens 100 Beiträge entrichtet sind.